

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Lohnfortzahlung für ehrenamtlich Tätige im Katastrophenschutz

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU), eingegangen am 10.06.2025 - Drs. 19/7403, an die Staatskanzlei übersandt am 11.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 14.07.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach § 32 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für Zeiten, in denen sie wegen eines Einsatzes, einer Übung oder eines sonstigen dienstlich angeordneten Aufenthalts von der Arbeitsleistung freigestellt sind, eine Lohnfortzahlung. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können sich diese Leistungen auf Antrag vom Land erstatten lassen.

Ehrenamtlich Tätige im Katastrophenschutz, z. B. in den Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes, der Malteser, der Johanniter, der DLRG oder des ASB, sind ebenfalls im Bevölkerungsschutz tätig. In interessierten Kreisen ist unklar, ob für diese Gruppen im niedersächsischen Landesrecht vergleichbare Regelungen bestehen - insbesondere im Hinblick auf Lohnfortzahlung bei Einsätzen oder Übungen außerhalb von Katastrophenfällen im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG).

Vorbemerkung der Landesregierung

Niedersachsen verfügt über umfangreiche Freistellungs- und Erstattungsregelungen im Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG), Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) sowie Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG).

Vermeintlich bestehende Ungleichbehandlungen existieren in der Regel nicht, haben einen sachlichen Grund oder beruhen auf fehlenden Informationen der Betroffenen zur Rechtslage. So kommen etwa unter den Voraussetzungen des § 24 a NBrandSchG auch bei Einsätzen von Einheiten des Katastrophenschutzes zur Unterstützung der Feuerwehr unterhalb der Schwelle eines Katastrophenfalles oder eines außergewöhnlichen Ereignisses die Freistellungsregelungen des NKatSG entsprechend zur Anwendung. Zudem sieht § 7 a Abs. 5 NRettDG für Helferinnen und Helfer aus Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, welche zur Bewältigung von Großschadensereignissen eingesetzt werden, eine entsprechende Anwendung der Freistellungsregelungen des NKatSG vor.

Nachdem die Landesregierung festgestellt hat, dass diese Regelungen den Kommunen und Hilfsorganisationen häufig unbekannt sind, hat sie in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landkreistag Ende 2024 ein Informationsschreiben zu Freistellungs- und Erstattungsregelungen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Brand-/Katastrophenschutz sowie im Rettungsdienst herausgegeben und an die unteren Katastrophenschutzbehörden sowie an die Hilfsorganisationen verteilt.

1. Welche rechtlichen Regelungen gelten derzeit in Niedersachsen für die Lohnfortzahlung bzw. den Verdienstausfallausgleich bei Einsätzen und Übungen von ehrenamtlich Tätigen im Katastrophenschutz, insbesondere bei den Bereitschaften von DRK, Maltesern, Johannitern, DLRG und ASB?

§ 17 Abs. 3 bis 6 NKatSG regelt den Anspruch auf Freistellung von Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz, die Verpflichtung des Arbeitsgebers zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts während der Freistellung, die Pflicht der Katastrophenschutzbehörden zur Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts sowie den Anspruch auf Verdienstausfall von selbstständig tätigen Helferinnen und Helfern.

2. Ist seitens der Landesregierung vorgesehen, eine dem § 32 NBrandSchG vergleichbare Regelung auf andere im Katastrophenschutz tätige Hilfsorganisationen auszudehnen, oder deckt die bestehende Regelung dies gegebenenfalls bereits mit ab?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, gilt für freiwillige Helferinnen und Helfer, die in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ehrenamtlich mitwirken, § 17 NKatSG.

Diese Freistellungsregelung gilt bei den in Frage 1 genannten Organisationen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 NKatSG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes. Für die Mitwirkung von Einheiten und Einrichtungen anderer privater Träger im Katastrophenschutz ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 NKatSG erforderlich, dass sie hierzu geeignet sind, ihr Träger die Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt und die Eignung durch die Katastrophenschutzbehörde festgestellt wird.

Die Regelungen zur Entgeltfortzahlung für Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sind in § 17 Abs. 4 bis 6 NKatSG festgeschrieben. Sie entsprechen den Regelungen in § 32 NBrandSchG für die Entgeltfortzahlung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund von Freistellungen. Die Landesregierung sieht gegenwärtig kein Erfordernis für eine gesetzliche Anpassung.

3. Wie viele Anträge auf Erstattung von Verdienstausfall oder Lohnfortzahlung wurden in den Jahren 2020 bis 2024 für Einsätze im Katastrophenschutz nach § 14 NKatSG gestellt? In wie vielen Fällen erfolgte gegebenenfalls eine Erstattung?

Zur Beantwortung der Frage war eine Abfrage bei den 50 (unteren) Katastrophenschutzbehörden erforderlich; hiervon haben 35 auf die Abfrage geantwortet. Von denen, die geantwortet haben, haben neun Fehlanzeige gemeldet. Im Übrigen ergibt sich folgendes Ergebnis:

Anträge auf Erstattung von Verdienstausfall oder Lohnfortzahlung nach § 17 NKatSG / Fälle von Erstattung				
2020	2021	2022	2023	2024
54 / 54	714 / 692	189 / 180	153 / 144	224 / 232*

* In einer unteren Katastrophenschutzbehörde gab es im Jahr 2023 insgesamt neun Anträge, welche erst im Jahr 2024 bewilligt und erstattet wurden.

4. Welche Unterschiede bestehen nach Kenntnis der Landesregierung aktuell zwischen der rechtlichen Stellung von Feuerwehrangehörigen und ehrenamtlich Tätigen bei anderen Hilfsorganisationen im Hinblick auf den finanziellen Ausgleich im Einsatzfall?

Im Hinblick auf die Entgeltfortzahlung bestehen keine Unterschiede (vgl. die Antwort zu Frage 2).

Lediglich im Bereich der Freistellung sieht das NKatSG keine mit § 12 Abs. 3 Satz 4 NBrandSchG vergleichbare Gleitzeitregelung vor. Demnach werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, welches aufgrund gleitender Arbeitszeit nicht freigestellt werden muss, die Zeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit, die in seinem Arbeitszeitrahmen liegen, als Arbeitszeit gutgeschrieben, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Zeitpunkt seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht frei wählen konnte.

5. Wie bewertet die Landesregierung die derzeitige Regelung aus Sicht der Gleichbehandlung von ehrenamtlich Engagierten im Bevölkerungsschutz?

Wie bereits in der Vorbemerkung der Landesregierung ausgeführt, besteht grundsätzlich eine flächendeckende Gleichstellung der ehrenamtlich Engagierten im Bevölkerungsschutz in Niedersachsen. Diese Gleichstellung ist für die Landesregierung von großer Bedeutung.

Hinsichtlich der in der Antwort zu Frage 4 dargestellten Gleitzeitregelung ist festzustellen, dass diese im Katastrophenschutz insbesondere bei kürzeren, nicht ganztägigen Einsätzen, vor oder nach denen eine Arbeitsaufnahme erfolgt, in Betracht käme. Im Unterschied zu Einsätzen der Feuerwehr dauern Einsätze im Katastrophenschutz jedoch meist über einen längeren, mehrtätigen Zeitraum an. Ein Anwendungsbereich im Katastrophenschutz könnte sich daher eher bei mehrtätigen Einsätzen ergeben, wenn am ersten und/oder letzten Einsatztag noch eine Arbeitsaufnahme möglich ist. Für diese in der Praxis eher seltenen Anwendungsfälle könnte das NKatSG um eine entsprechende Regelung ergänzt werden. Ein solcher Änderungsbedarf wurde von den Hilfsorganisationen gegenüber der Landesregierung bislang aber nicht adressiert.